

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 54.

Samstag, den 2. Juli

1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das
Ministerium des Innern
an die
K. Regierung des Neckarkreises.

Die evangelischen Kirchenbehörden haben, gestützt auf Vorgänge in andern Staaten, wie z. B. im Königreich Hannover, um Verwendung dafür gebeten, daß auch diesseits auf die kirchliche Eheschließung der Auswanderer nach anderen Welttheilen vor dem Antritt der Seereise durch Nachsicht in Anwendung der bestehenden Vorschriften über die Vorbereitungen der Eheschließung und durch Vereinbarung mit den Behörden der wichtigsten Einschiffungsplätze hinsichtlich der an diesen Orten zu vollziehenden Trauungen hingewirkt werde. So sehr man auf der einen Seite die sittlich religiöse Bedeutung dieses Antrags anerkennen muß, ebensowenig darf man andererseits die damit verbundene Gefahr verkennen, welche darin besteht, daß Personen, denen wegen ungesicherten Nahrungsstandes die Berechtigung gesetzlich versagt wird, ihr Vorhaben dadurch durchsetzen möchten, daß sie eine Auswanderung fälschlich vorgebend, hiedurch die Erlaubniß zur kirchlichen Trauung erschleichen. Das Ministerium des Innern vermochte daher an seinem Theile den Anträgen der Kirchenbehörden nur für solche Fälle zu entsprechen, in welchen die im Nachfolgenden bezeichneten Garantien gegen einen solchen Mißbrauch gegeben sind.

Hienach will man die Kreisregierung angewiesen haben, sämmtlichen Gemeinderäthen des Kreises empfehlen zu lassen, daß sie, wenn ein nach überseeischen Ländern auswanderndes Paar, welches sich zuvor kirchlich trauen zu lassen wünscht, durch eine Quittung des betreffenden Agenten die Bezahlung des ganzen Ueberfahrtsgebeldes für beide Personen nachgewiesen haben wird, auch an der Einträglichkeit des Auswanderungsplanes sonst nicht zu zweifeln ist, zu dessen Berechtigung auch im Falle eines für die inländische Niederlassung nicht gesicherten Nahrungsstandes unter der Bedingung einwilligen mögen, daß die kirchliche Trauung nach vorheriger Proklamirung durch den zuständigen württembergischen Pfarrer an dem betreffenden Einschiffungsplatz vollzogen werde.

Weiter wäre den Gemeindebehörden zu empfehlen, in solchen Fällen dieser Art, in welchen die Braut einer andern Gemeinde als der Bräutigam angehört, auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr von derselben zu verzichten.

Stuttgart den 15. Juni 1855.

Einden.

Den Gemeindebehörden wird anmit von vorstehendem Erlaße zur Beachtung in den geeigneten Fällen Kenntniß gegeben. Den
Waiblingen, den 5. Juli 1855.

Wittich, Amt.

Waiblingen. (Vorladung in Santsachen.) In nachbenannten Santsachen werden die Schulden-Liquidationen mit der gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis mittel für die Forderungen

sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihre Classe beitreten. Der 5. Juli 1855. K. Oberamtsgericht. Lamparter

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Aus- schluß-Bescheids.
Gottlieb Wilhelm, Schloffer, von Strümpfelbach.	Strümpfelbach.	Montag den 6. Aug. 1855. Morgens 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.
Joh. Fr. Köpfers Wittve von Winnenden.	Winnenden.	Donnerstag den 9. August Morgens 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.
Johs. Baumann von Spechts- hof, Gemeinde Reichenbach.	Reichenbach.	Dienstag den 7. August Morgens 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1855, Behufs der Besteuerung pro 1855—56.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des — der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1855, nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach § 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1855 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1855 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1855—56 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1855, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Staatsjahrs 1854—55 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) Der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Ges.-Art. 3 A i) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22, Satz 1, des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden, reichs-schlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande (vergl. jedoch Geses. Art. 3 A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genehmigte Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Güterbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ängleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, (insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts- und Gemeindef- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwen-

belen Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Litteraten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailleu-Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einem andern öffentlichen Kaffe oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1, der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-protokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a b g genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kaffe des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3 B. a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3 A. e f genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3 A. c d k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3 A. h i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unternimmt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten, zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belegung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 30. Juni 1855.

Hefele.

Forstamt Schorndorf. Don. di
Revier Adelberg.

Holz-Verkauf.

Freitag und Montag
den 13. und 16. d. Mts.

in den Staatswäldungen Brecherhalde und
Dächler, bei Adelbergdorf:

2 Eichen mit 523 E., 1 Birke mit
18,1 E., 130 tannene Säglöge, 102
tannene Baustämme mit 11,157 E.,
250 Hopfenstangen, unaufbereitetes Reissach
auf Hausen tarirt zu 1550 Stück Wellen.

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
den 17., 18. und 19. d. M.

im Staatswald Brecherhalde:

1 1/2 Klafter buchene Scheiter, 88 3/4 Klaf-
ter buchene Prügel, 5 1/4 Klafter birken
Scheiter, 64 1/4 Klafter tannene Scheiter
und Prügel, 3 3/4 Klafter tannene Rinde,

118 Klafter Abfallholz, 9675 Reissach-
Wellen.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr im
Schlag Brecherhalde, die Hopfenstangen
und das Reissach auf Hausen, worunter viele
zu Baum- und Rebspfähle und Bohnensteden
taugliche Fichtenstänglein, kommen am 16.
Juli zum Verkauf.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte
wollen für die rechtzeitige Bekanntmachung
dieser Holzverkäufe im eigenen Interesse ihrer
Gemeindeangehörigen Sorge tragen.

Schorndorf den 4. Juli 1855:

K. Forstamt,
Aff. Knorr u. W.

Wäßlingen. Die Zehndsteuer wird
Mittwoch den 11. Juli Nachm. 1 Uhr
nochmal im Aufstreich verlichen.

Zehnd-Einbringerei.

Forstamt Reichenberg.

Nexier Winnenden.

Holz-Verkauf.

Staatswald Hasenwäldle: am
Mittwoch den 11. Juli
160 Stück Eichen- und dergl. Stangen
als Bau- und Wagnerholz vorzüglich.

Freitag den 13. Juli,
eben daselbst:
23 Klafter eichene Scheiter und Prügel,
2 1/2 Klafter Abfall, und
2300 Stück eichene Wellen.
Die Zusammenkunft je früh 8 Uhr im Schlag,
unweit Hochdorf.

Reichenberg, den 31. Juli 1855.
R. Forstamt.

Nexier Weissach.

Holz-Verkauf.

Am 10. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr im
Schlag „Wehwaide Ruit“ 33 Stück Ei-
chen von 8 bis 40" m. D. u. 8 - 22" lg.
1 Klafter eichene Nugholz-Scheiter, 11 1/4 ei-
chene Brennholz-Scheiter, 39 eichene Prügel,
1513 Stück eichene Wellen:

Reichenberg, den 2./7. Juli 1855.
R. Forstamt,
v. Besserer.

Waiblingen. Da die ganze Jahres-
Steuer 1854/55 verfallen ist so muß nun mit
aller Energie auf den Einzug gedungen
werden. Die Steuer Contr. werden aufge-
fordert am Mittwoch den 11. Juli ihre
Schuldigkeiten zuverlässig abzutragen.

Gemeinderath.

Schwaikheim.

Am Montag den 9. Juli d. J.
Vormittags 11 Uhr
werden auf hiesigem Rathhause 3 Rube und
ein zweispänniger Fuhrwagen sammt Zugehör
im öffentlichen Aufsteich verkauft, wozu die
Liebhaver eingeladen werden.

Den 30. Juni 1855. Gemeinderath.

Hochberg. [Geld Antrag] Bei hie-
siger Waldkasse liegen gegen gesetzliche Sicher-
heit 300 fl. zum Ausleihen parat.

Hochberg. [Geld Antrag.] Aus ei-
ner Stiftungspflege können sogleich gegen
gesetzliche Versicherung 400 fl. ausgeliehen
werden.

Gemeindepf. Herz.

Waiblingen.

Ausverkauf.

Geschäftsveränderung zu Folge verkaufe ich
meine Glas- und Steingutwaren um
damit aufzuräumen zu herabgesetzten Preisen,
ein Duzend zum Fabrikpreis.

Schnauffer, Zinglhofer.

Waiblingen.

Most- und Weinverkauf.

Um mit meinem Vorrath von Getränke auf-
zuräumen, verkaufe ich zu nachstehenden billigen
Preisen, folgende gute Getränke:

1) reingehaltene Aepfelmost 1ter Sorte
per Zmi 1 fl. 56 kr.
per Maas — 12 kr.

2) do. 2ter Sorte
per Zmi 1 fl. 36 kr.
per Maas — 10 kr.

3) 1853r Wein
per Zmi 2 fl. 36 kr.
per Maas — 16 kr.

Ganze Zmi werden nur Mittwoch und Sam-
stags Vormittags, kleinere Quantitäten jeder-
zeit aber blos zum Abholen und zwar vom
Wein nicht unter 1/2 Maas, u. vom Most nicht
unter 1 Maas abgegeben, wobei bemerkt wird,
daß Gefäße hiezu nicht geliehen werden können.
Den 2. Juli 1855. Posthalter Hef.

Waiblingen.

Wirthschafts-Empfehlung.

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich
die Wirthschaft zur Schwane dahier in
Betrieb übernommen habe, sowie daß
bei mir stets gutes Ulmer u. Stuttgarter
Aktien-Bier, reine Weine, heßf. Kasse und
warme Speisen aller Art zu treffen ist.

Bei billiger und prompter Bedienung
empfehl ich bestens.

Mezger Mergenthaler
zur Schwane.

Waiblingen: Der Umerzeigere hat
einen Wagen zu zwei Rube oder zu einem
Pferd billig zu verkaufen. Käfer, Wagner.

In meiner Scheuer habe ich einige Böden
zu vermieten. Mechanikus Dopenländer.

Waiblingen. In meiner Scheuer habe
ich noch einen großen Boden zu vergeben.
Willy Pfleiderer, Bäcker.

Waiblingen. Von heute an verkaufe
ich gutes Rindfleisch das Pfund für 9 kr.
Börlich, Metzgermeister.

Waiblingen. Am 6. Sonntag

nach Trinitatis, den 15. Juli

Nachm. 2 Uhr, wird hier das

jährliche Missionsfest abgehal-

ten, wozu Freunde der Missions-

Sache herzlich eingeladen werden.

Am Sonntag Vorm. predigt:
Herr Hefser Binder.